

Spiel- und Handicapausschuss



§1 Zweck des Ausschusses

Der Spiel- und Handicapausschuss trägt mit seinen Entscheidungen zum sportlich fairen Miteinander im Vereinsgeschehen bei. Er handelt stets im Sinne des "Spirit of the Game".

§2 Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen alle außergewöhnlichen Ereignisse im Spiel- und Vereinsgeschehen. Er spricht dem Vereinsvorstand Handlungsempfehlungen aus.

Außergewöhnliche spielerische und sportliche Ereignisse umfassen alle Bereiche die über den Aufgabenbereich einer Wettspielleitung oder des Spielführers hinausgehen. Des Weiteren kann der Ausschuss Empfehlungen für etwaige Handicap Anpassungen an den Vorstand bzw. an die für das Handicap zuständige Stelle aussprechen. Der Ausschuss ist gleichzeitig „Spielleitung“ im Sinne der Golfregeln. Treten Regelfragen im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs, d.h. in Privatrunden oder RPR-Runden auf, so entscheidet der Ausschuss als Spielleitung. In Turnieren dagegen entscheidet ausschließlich die dafür verantwortliche und speziell eingesetzte Wettspielleitung über die auftretenden Regelfragen. Andere Vorkommnisse, die über das sonst übliche Tätigkeitsfeld einer Wettspielleitung im Turnier hinausgehen, gehören ebenfalls in den Aufgabenbereich des Ausschusses.

§3 Beschlussfindung

Bei der Beschlussfindung muss der Ausschuss bzw. dessen Mitglieder alle ihm zu Verfügung stehenden Informationen berücksichtigen. Er informiert sich, sofern möglich, bei allen beteiligten Personen, um sich ein ganzheitliches Bild zu verschaffen, auf dessen Grundlage eine angemessene Entscheidung getroffen werden kann. Hierzu sollten sich Mitglieder des Ausschusses mit jeder beteiligten Person unterhalten um zu einem gerechten Ergebnis gelangen zu können. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit (in Anwesenheit mittels Handzeichen oder in Abwesenheit digital mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung") ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dieser führt auch Schrift bei jeglichen Sitzungen des Ausschusses. Lediglich Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen eine Abstimmung bzw. eine beratende Sitzung zu einem Vorfall einberufen. Anliegen von Vereinsmitgliedern/Spielern sind demnach nicht direkt an den Ausschuss bzw. dessen Mitglieder zu richten.

§4 Mitglieder

Der Spelausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Ständige Mitglieder: Amtierender Spielführer des Vereins (Vorsitzender)
Amtierender Captain der Herrenriege
Amtierender Captain der Damenriege
Amtierender Captain der Seniorenriege

Falls ein Captain die Mitgliedschaft im Ausschuss ablehnt, ist, sofern vorhanden, der erste Stellvertreter des Captains der entsprechenden Riege zur Mitgliedschaft berechtigt. Lehnt dieser ebenfalls ab, bleibt die Stelle im Ausschuss vakant. Hält eine Person mehrere Posten die ihn zur ständigen Mitgliedschaft im Ausschuss berechtigen, bleiben alle andern Sitze die dieser Person zustehen unbesetzt. Legt ein Mitglied des Ausschusses sein/ihr o.g. Amt nieder oder endet die Mitgliedschaft im Verein, scheidet die Person aus dem Ausschuss aus. Beendet der Captain einer Riege sein Amt, so scheidet der als Stellvertreter der Riege ins Amt gekommene Co- bzw. Vizecaptain aus dem Ausschuss aus.

- Nichtständige Mitglieder:

Der Sportausschuss kann, sofern alle Mitglieder des Ausschusses zustimmen, beliebig viele weitere Mitglieder des Vereins in den Ausschuss berufen. Die Amtszeit eines so in den Ausschuss berufenen Mitgliedes beläuft sich auf 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit muss der Ausschuss erneut jenes Mitglied einstimmig im Amt bestätigen. Sollte dies nicht geschehen, scheidet das so gewählte Mitglied aus dem Ausschuss aus. Die Amtszeit endet ebenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Kalenderjahr, um die Mitgliedschaft nichtständiger Mitglieder zu eruieren.